

SATZUNG von

KIWI

Interessengemeinschaft zur Förderung der
Kinder der Würzburger Intensivstation
(Universitäts-Kinderklinik) e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „KIWI-Interessengemeinschaft zur Förderung der Kinder der Würzburger Intensivstation (Universitäts-Kinderklinik), im weiteren kurz „Interessengemeinschaft KIWI“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Die Interessengemeinschaft KIWI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt keine parteipolitischen Ziele; sie ist konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln von KIWI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft KIWI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Interessengemeinschaft bezweckt
 - a) die Universitätskinderklinik Würzburg, Intensivstation beim Ausbau der personellen, finanziellen sowie technisch diagnostischen Ausstattung in jeder Hinsicht zu unterstützen;

- b) erkrankte Kinder während der stationären Behandlungsphase in psychosozialer Hinsicht zu betreuen;
- c) Eltern und Kinder zu beraten, zu betreuen und finanziell zu unterstützen im Falle besonderer Bedürftigkeit im Sinne § 53 der Abgabenordnung;
- d) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der pädiatrischen Intensivmedizin.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder bei der Interessengemeinschaft KIWI können nur natürliche Personen sein.
2. Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft KIWI zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
4. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der **Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft KIWI** schriftlich einzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie sind für das laufende Jahr im Voraus zu bezahlen. Betroffene können von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf dem Schluss des Kalender-Halbjahres.
 - c) Tod

- d) **Ausschluss**
Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:
- aa) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Interessengemeinschaft KIWI.
 - cc) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf dem drohenden Ausschluss verbunden werden.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft KIWI schriftlich einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

Der Ausschluss wird wirksam bei Verstreichen lassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber der Interessengemeinschaft KIWI.

Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch die Interessengemeinschaft KIWI; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch die Interessengemeinschaft KIWI im Rahmen dieser Satzung und des Vereinszwecks.
2. Die Mitglieder sind gehalten,

- a) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der Interessengemeinschaft zu unterstützen und gegebenenfalls übernommene Verpflichtungen zu erfüllen.
- b) Keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Interessengemeinschaft abträglich sind.

§ 6

Organe der Interessengemeinschaft KIWI

1. Organe der Interessengemeinschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus nachfolgenden Bestimmungen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Interessengemeinschaft KIWI ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. **Ein Mitglied hat die Möglichkeit sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.** Der Vertreter kann jeweils nur für einen Vollmachtgeber und in eigenem Namen handeln; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der Interessengemeinschaft KIWI oder – im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung – von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. **Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat in Textform (z. B. Post, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagungsordnung zu erfolgen.** Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagungsordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Alljährlich – möglichst im ersten Kalenderhalbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand ihre

Einberufung für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden der Interessengemeinschaft KIWI beantragen (§11).

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung der Interessengemeinschaft KIWI einberufen worden ist (§11).

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagungsordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die geänderte Satzungsbestimmung hinzuweisen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung muß dem Finanzamt, sowie dem Registergericht mitgeteilt werden.

7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters
- f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- g) sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung

- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 3 Ziffer 3) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Ziffer 1 c)
- j) Beschlussfassung über die Auflösung der Interessengemeinschaft KIWI
- k) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- l) Die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch mindestens zwei Vorstände, darunter einen Vorsitzenden, gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Amtszeit endet mit Ablauf der 2 jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung nach Wahl, vorausgesetzt, dass auf dieser Mitgliederversammlung die erforderlichen Vorstandswahlen rechtswirksam erfolgen. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt
 - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes,
 - f) Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses
 - g) Den Beirat einzuberufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vertretung eines Vorstandsmitgliedes bei der Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

§ 9 Beirat

Der Beirat soll aus 4 Mitgliedern bestehen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Beirat ist bei wesentlichen Entscheidungen vom Vorstand einzuberufen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1 und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung der Interessengemeinschaft KIWI

1. Die Auflösung der Interessengemeinschaft KIWI kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Interessengemeinschaft“ KIWI stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind.
Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften im § 7 Ziffer 3 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die
Julius-Maximilians-Universität
Würzburg
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 der Satzung für die Intensivstation ihrer Kinderklinik zu verwenden hat.

Würzburg, den 20. August 2006

Gerichtsstand: Amtsgericht Würzburg